
S 16 AL 170/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | |

| | |
|-------------------|---|
| Leitsätze | <p>Zusammenhängende Arbeitsabschnitte im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III liegen nur dann vor, wenn die Unterbrechung der Arbeitsleistung ihre Ursache ausschließlich in der wochenend- bzw. feiertagsbedingten Arbeitsruhe hat. Wird an einem Tag aufgrund von Krankheit, Betriebsruhe oder aus sonstigen nicht vom Gefangenen zu vertretenden Gründen keine Arbeit verrichtet und folgt dem arbeitsfreien Tag ein Wochenende bzw. ein Feiertag, so liegt eine Unterbrechung des Arbeits- bzw. Ausbildungsabschnitts vor. Diese Tag können dann mangels eines zusammenhängenden Arbeits- bzw. Ausbildungsabschnittes nicht anerkannt werden. Gleiches gilt, wenn dem arbeitsfreien Tag ein Wochenende bzw. ein Feiertag vorausgeht, denn dann liegen diese Tage aufgrund der Unterbrechung der Tätigkeit ebenfalls nicht mehr innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- bzw. Ausbildungsabschnittes.</p> |
| Normenkette | <p>SGB III § 137 Abs. 1 Nr. 3 SGB III § 142 SGB III § 26 Abs. 1 Nr. 4</p> |
| 1. Instanz | |
| Aktenzeichen | S 16 AL 170/18 |
| Datum | 04.08.2021 |

2. Instanz

Aktenzeichen L 10 AL 124/21
Datum 16.02.2023

3. Instanz

Datum -

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.08.2021 wird zur¼ckgewiesen.

II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 01.11.2018.

Der 1979 geborene Kl¼ger befand sich in den Zeitr¼umen vom 05.10.2015 bis 26.11.2016 und vom 20.03.2017 bis 16.03.2018 in Haft. Am 28.02.2019 wurde er erneut inhaftiert. Im Zeitraum vom 05.04.2018 bis 30.10.2018 war er zur station¼ren therapeutischen Behandlung in der S Klinik F. Die Justizvollzugsanstalt A (JVA) bescheinigte dem Kl¼ger in den Arbeitsbescheinigungen vom 29.01.2018 bzw. 20.03.2018 die Entrichtung von Beitr¼gen zur Arbeitslosenversicherung und eine Versicherungspflicht unter anderen f¼r die Zeitr¼ume vom 02.11.2016 bis 26.11.2016 (25 Tage), vom 20.03.2017 bis 10.04.2017 (22 Tage), vom 13.04.2017 bis 24.05.2017 (42 Tage), vom 29.05.2017 bis 14.06.2017 (17 Tage), vom 19.06.2017 bis 12.07.2017 (24 Tage), vom 14.07.2017 bis 31.07.2017 (18 Tage), vom 03.08.2017 bis 07.08.2017 (5 Tage), vom 16.08.2017 bis 29.09.2017 (45 Tage), vom 04.10.2017 bis 12.10.2017 (9 Tage), vom 17.10.2017 bis 17.10.2017 (1 Tag), vom 24.10.2017 bis 27.10.2017 (4 Tage), vom 02.11.2017 bis 21.12.2017 (50 Tage), vom 02.01.2018 bis 10.01.2018 (9 Tage), vom 12.01.2018 bis 12.01.2018 (1 Tag), vom 22.01.2018 bis 24.01.2018 (3 Tage), vom 26.01.2018 bis 28.02.2018 (34 Tage) und vom 05.03.2018 bis 16.03.2018 (12 Tage).

Der Kl¼ger meldete sich am 29.10.2018 pers¼nlich â¼ mit Wirkung zum 16.03.2018â¼ bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Zahlung von Alg. Ein vorheriger Antrag ist nicht aktenkundig. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Bewilligung von Alg mit Bescheid vom 31.10.2018 â¼ mit Wirkung zum 1. November 2018â¼ ab. Die Anwartschaftszeit sei nicht erf¼llt. Hiergegen legte der Kl¼ger Widerspruch ein. Er habe am 05.04.2018 einen Antrag auf Alg stellen wollen. Dieser sei abgelehnt worden, da er der Arbeitsvermittlung aufgrund des station¼ren Aufenthaltes nicht zur Verf¼gung gestanden habe. Er habe ab dem 01.04.2018 einen Anspruch auf Alg gehabt. Aufgrund der Therapie fehlten ihm nur

einige Tage. Es müsste daher entweder eine Verschiebung oder eine Verlängerung der Rahmenfrist erfolgen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19.11.2018 zurück. Am 05.04.2018 habe der Kläger keinen Antrag auf Alg gestellt. In der Rahmenfrist vom 01.11.2016 bis 31.10.2018 seien nur 188 Kalendertage zu berücksichtigen, in denen der Kläger versicherungspflichtig gewesen sei.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben. [§ 26 Abs. 1 Nr. 4](#) Drittes Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) stelle auf Beschäftigungstage nicht ab. Wie bei Arbeitnehmern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt könnten einzelne arbeitsfreie Tage nicht herausgerechnet werden. Es müsste eine weitgehende Gleichstellung von Gefangenearbeit mit der Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen. Damit seien insgesamt 379 Tage innerhalb der Rahmenfrist zu berücksichtigen. Er habe zudem am 05.04.2018 einen Antrag auf Alg stellen wollen, sei aber von einem Sozialarbeiter mit der Begründung, er stehe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, davon abgehalten worden. Er habe zudem an jedem Tag bereit sein müssen, die Arbeiten in der JVA auszuführen, auch wenn dann tatsächlich nicht gearbeitet worden sei. Diese Bereitschaftszeit gelte als Arbeitszeit. Brückentage und Tage mit dem Vermerk "ohne Arbeit" seien nicht herauszurechnen, denn der Kläger sei an diesen Tagen bereit gewesen, Arbeit zu verrichten. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 12.09.2017 [B 11 AL 18/16 R](#) genüge es, wenn man für die Erfüllung der Anwartschaftszeit in der JVA an 250 Tagen gearbeitet habe. Bei der Beitragsberechnung zur Arbeitslosenversicherung werde jeder Tag, an dem tatsächlich gearbeitet worden sei, mit einem Zweihundertfünftel der Beitragsbemessungsgrundlage angesetzt. Der Beitrag werde somit schon bei einer Beschäftigung an 250 Arbeitstagen im Jahr als Jahresbeitrag erhoben. Dies wiederum bedeute nicht anderes, als dass bereits mit 250 Beschäftigungstagen innerhalb eines Jahres die Anwartschaftszeit erfüllt sei.

Auf Anfrage hat die JVA dem SG mitgeteilt, der Kläger sei in den Zeiträumen vom 11.04.2017 bis 12.04.2017, vom 08.08.2017 bis 11.08.2017, vom 18.10.2017 bis 23.10.2017 und vom 13.01.2018 bis 19.01.2018 arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Am 26.05.2017, 16.06.2017, 14.08.2017 und am 25.01.2018 habe Betriebsruhe bestanden. Am 13.07.2017, 13.10.2017, 16.10.2017 und am 11.01.2018 sei der Kläger zudem ohne Arbeit gewesen.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 04.08.2021 abgewiesen. In der maßgeblichen Rahmenfrist vom 01.11.2016 bis 31.10.2018 habe Versicherungspflicht an 321 Tagen bestanden. Zusätzlich zu diesen Tagen seien weitere 33 Tage zu berücksichtigen. Dies seien der 01.11.2016, die Zeiträume vom 27.05.2017 bis 28.05.2017, vom 17.06.2017 bis 18.06.2017, vom 05.08.2017 bis 06.08.2017, vom 12.08.2017 bis 13.08.2017, der 15.08.2017, der Zeitraum vom 30.09.2017 bis 01.10.2017, der 03.10.2017, die Zeiträume vom 14.10.2017 bis 15.10.2017, vom 21.10.2017 bis 22.10.2017, vom 28.10.2017 bis 29.10.2017, vom 31.10.2017 bis 01.11.2017, vom 23.12.2017 bis 26.12.2017, vom 30.12.2017 bis 01.01.2018, vom 13.01.2018 bis 14.01.2018, vom 20.01.2018 bis 21.01.2018 und vom 03.03.2018 bis 04.03.2018. Bei diesen Tagen handele es sich

um arbeitsfreie Sonnabende, Sonn- und gesetzliche Feiertage, die innerhalb des vom 20.10.2016 bis 26.11.2016 bzw. vom 20.03.2017 bis 16.03.2018 zusammenhängenden Arbeitsabschnitts lägen. Der Kläger habe damit nur an 354 anstatt an 360 Tagen in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden.

Dagegen hat der Kläger am 02.09.2021 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vorbringens eingelegt.

Der Kläger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.08.2021 (Aktenzeichen [S 16 AL 170/18](#)) abzuändern und die Beklagte in Abänderung des Bescheids vom 31.10.2018 (Geschäftszeichen 012-719A027339) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.11.2018 (Geschäftszeichen 071.g â 719A027339 â W-42701-05968/18) zu verpflichten, dem Kläger für die Zeit ab 01.11.2018 Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,
â die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.
â
Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Die JVA hat dem Senat auf Nachfrage hin mitgeteilt, dass an keinem der Tage der Nichtbeschäftigung eine Dienstbereitschaft bestanden habe. Der Kläger sei am 01.08.2017 und am 02.08.2017, am 22.12.2017 sowie am 01.03. und 02.03.2018 nicht beschäftigt gewesen. Am 30.10.2017 und vom 27.12.2017 bis 29.12.2017 habe Betriebsruhe bestanden.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§§ 143, 144, 151 SGG](#)), aber nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 31.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Dieser hat keinen Anspruch auf Alg ab dem 01.11.2018.

Nach [Â§ 137 Abs. 1 SGB III](#) hat Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit, wer arbeitslos ist (Nr. 1), sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet (Nr. 2) und die Anwartschaftszeit erfüllt hat (Nr. 3). Der Kläger war zwar â jedenfalls bis zu seiner erneuten Inhaftierung ab dem 28.02.2019 â nach der Entlassung aus der S Klinik F am 30.10.2018 im Sinne der [Â§§ 137 Abs. 1 Nr. 1, 138 SGB III](#) arbeitslos und hat sich bei der Beklagten arbeitslos gemeldet ([Â§§ 137 Abs. 1 Nr. 2, 141 SGB](#)

III). Er hat jedoch die Anwartschaftszeit nicht erfüllt. Diese hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist ([Â§ 143 SGB III](#) in der Fassung des Gesetzes zu Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt – EinglVerbG – vom 20.12.2011 ([BGBl. I 2854](#); nachfolgend [Â§ 143 SGB III](#) a.F.) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat ([Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)), wobei nach der gesetzlichen Regelung des [Â§ 339 Satz 2 SGB III](#) ein Monat 30 Kalendertagen entspricht. Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg ([Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#) a.F.). Die Verlängerung der Rahmenfrist von zwei Jahren auf 30 Monate durch das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18.12.2018 ([BGBl. I 2651](#)) gilt für den vorliegenden Sachverhalt nicht, denn die Gesetzesänderung ist erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten (Art. 6 Abs. 2 Qualifizierungschancengesetz). Nachdem der Kläger zudem nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden und überdies kein erneuter Antrag gestellt wurde (vgl. [Bundestagsdrucksache 19/4948, Seite 29](#)), kommt auch vor dem Hintergrund der Regelung des [Â§ 447 Abs. 1 SGB III](#) nur die Anwendung des [Â§ 143 SGB III](#) a.F. in Betracht.

Für die Berechnung der Rahmenfrist kann nicht auf einen Antrag vom 05.04.2018 abgestellt werden. Der Kläger hat an diesem Tag weder bei der Beklagten noch bei einer anderen Behörde einen Antrag gestellt und ein solcher ist auch entgegen dem Vorbringen im Widerspruchsverfahren seitens der Beklagten nicht abgelehnt worden. Der Kläger hat vielmehr nach seinem erstinstanzlichen Vorbringen lediglich einen Antrag stellen wollen, ist aber von einem Sozialarbeiter mit der Begründung, er stehe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, davon abgehalten worden. Soweit im Antragsformular eine Arbeitslosmeldung am 29.10.2018 mit Wirkung zum 16.03.2018 vermerkt ist, führt dies nicht dazu, dass auf diesen Tag abzustellen wäre, nachdem es am Erfordernis der persönlichen Arbeitslosmeldung am 16.03.2018 bzw. am 05.04.2018 mangelt ([Â§ 137 Abs. 1 Nr. 2](#) i.V.m. [Â§ 141 SGB III](#)). Unabhängig davon, ob aufgrund der Entlassung aus der S-Klinik am 30.10.2018 bereits am 31.10.2018 ein Anspruch bestanden hätte (die Beklagte hat im angefochtenen Bescheid eine Regelung nur für die Zeit ab dem 01.11.2018 getroffen), hat der Kläger innerhalb der Rahmenfrist vom 01.11.2016 bis 31.10.2018 (bzw. vom 31.10.2016 bis 30.10.2018, wollte man auf den 31.10.2018 abstellen) nicht mindestens 360 Kalendertage in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden.

Dem Kläger wurden seitens der JVA 321 Tage bescheinigt. An diesen Tagen hat er dies ist auch zwischen den Beteiligten unstreitig gearbeitet. Diese Tätigkeit während seiner Inhaftierung im Vollzug begründet zwar keine Versicherungspflicht nach den [Â§ 24 Abs. 1 Alternative 1, 25 SGB III](#), denn es ermangelt am Erfordernis der Freiwilligkeit (vgl. dazu Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Auflage, [Â§ 25 Rn. 11](#) m.w.N.). Der Kläger war jedoch in den seitens der JVA bescheinigten Zeiten nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) sonstiger Versicherungspflichtiger. Nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 SGB III](#) in der Fassung des Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) vom 18.07.2016 ([BGBl. I 1170](#)) sind versicherungspflichtig Gefangene, die

Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (Â§Â§ 43 bis 45, 176 und 177 Strafvollzugsgesetz â StVollzG -) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Frderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten. Dabei gilt das Versicherungspflichtverhltnis whrend arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbestehend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhngenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen. Nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 SGB III](#) sind Gefangene im Sinne dieses Buches unter anderem Personen, die â wie der Klger â im Vollzug von Freiheitsstrafen untergebracht sind.

Gem der Regelung des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#) sind nur die Tage als versicherungspflichtig zu bercksichtigen, an denen der Klger tatschlich gearbeitet und fr die er entsprechenden Lohn erhalten hat, einschlielich der arbeitsfreien Sonnabende, Sonn- und gesetzliche Feiertage, die innerhalb eines zusammenhngenden Arbeitsabschnittes lagen. Solche sind nur dann gegeben, wenn die Unterbrechung der Arbeitsleistung ihre Ursache ausschlielich in der wochenend- bzw. feiertagsbedingten Arbeitsruhe hat (vgl. Scheidt in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Auflage Â§ 26 Rn. 26; Brand in Brand, SGB III, 9. Auflage, Â§ 26 Rn. 14a ff.). Arbeitsfreie Sonnabende, Sonn- und Feiertage knnen demnach nur dann Bercksichtigung finden, wenn diese â ausweislich des Wortlautes des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#) â innerhalb eines zusammenhngenden Arbeits- bzw. Ausbildungsabschnittes liegen. Wird hingegen an einem Tag zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Betriebsruhe oder aus sonstigen Grnden keine Arbeit verrichtet und folgt dem arbeitsfreien Tag ein Wochenende bzw. ein Feiertag, so liegt eine Unterbrechung des Arbeits- bzw. Ausbildungsabschnittes vor. Diese Tage liegen dann nicht innerhalb eines zusammenhngenden Arbeits- bzw. Ausbildungsabschnittes und knnen daher nicht anerkannt werden. Gleiches gilt, wenn dem arbeitsfreien Tag ein Wochenende bzw. ein Feiertag vorausgeht, denn dann liegen diese Tage aufgrund der Unterbrechung der Ttigkeit ebenfalls nicht mehr innerhalb eines zusammenhngenden Arbeits- bzw. Ausbildungsabschnittes. Ebenso wenig knnen Tage der Strafhaft als Beitragszeit anerkannt werden, wenn einem Strafgefangenen aus von diesem nicht zu vertretenden Grnden keine Arbeit zugewiesen werden kann (vgl. BSG, Beschluss vom 05.12.2001 â [B 7 AL 74/01 B](#) â juris; Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, vgl. Bundesverfassungsgericht â BVerfG â Beschluss vom 04.04.2002 â [1 BvR 288/02](#) -). Es knnen daher vorliegend der 24.06. und 25.06.2017 oder der 22.07. und 23.07.2017 bercksichtigt werden, denn vor und nach diesen arbeitsfreien Wochenenden liegen jeweils Arbeitstage. Diese Wochenenden bilden somit mit den vor- und nachgehenden Arbeitstagen einen zusammenhngenden Arbeits- und Ausbildungsabschnitt im Sinne des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#). Es sind damit nur die seitens der JVA bescheinigten 321 Kalendertage zu bercksichtigen.

An weiteren Tagen war unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausfhrungen entgegen der Rechtsauffassung des SG mangels Vorliegens eines zusammenhngenden Arbeitsabschnittes keine Versicherungspflicht des Klgers aufgrund fehlender versicherungspflichtiger Beschftigung vor bzw. nach

Wochenenden oder Feiertagen gegeben. Der Kläger ist ausweislich der vorliegenden Benachrichtigungen der JVA über die Zusammensetzung der Lohnne allein für die jeweils tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden entlohnt worden. Er hat infolgedessen für Tage, an denen er nicht gearbeitet hat, kein Arbeitsentgelt erhalten (zum Beispiel am 13.10.2017 oder am 16.10.2017), so dass die Voraussetzungen einer Versicherungspflicht abgesehen von Sonnabenden, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) nicht erfüllt sind. Dem Gesetzeswortlaut kann entnommen werden, dass nur Tage berücksichtigt werden können, an denen tatsächlich gearbeitet wird, denn es wird gerade nur für Sonnabende, Sonn- und gesetzlichen Feiertage, die noch dazu innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts liegen müssen, das Fortbestehen des Versicherungspflichtverhältnisses ausdrücklich angeordnet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass an sonstigen Tagen, an denen mangels Arbeit (z.B. im Falle des Klägers am 13.10.2017 oder am 16.10.2017) oder aufgrund von Erkrankung (vorliegend zum Beispiel im Zeitraum vom 11.04.2017 bis 12.04.2017) kein Arbeitsentgelt erzielt wird, das Versicherungspflichtverhältnis nicht als fortbestehend anzusehen ist. Dies gilt damit auch für die Tage, an denen der Kläger ungeachtet des Umstandes, dass die JVA auf entsprechende Nachfrage eine sog. Dienstbereitschaft nicht bestreiten konnte zwar ohne Arbeit, jedoch nach seinem Vorbringen dienstbereit gewesen sein will. Die Gründe, weshalb nicht gearbeitet wird, spielen keine Rolle (vgl. dazu BSG, Urteil vom 07.11.1990 [9b/7 RAr 112/89](#) zu [Â§ 168 Abs. 3a Arbeitsförderungs-gesetz](#); BSG, Beschluss vom 05.12.2001 [B 7 AL 74/01 B](#) -; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.06.2016 [L 20 AL 135/14](#) alle nach juris). Hätte der Gesetzgeber eine andere Regelung für Gefangene, die mangels Arbeitnehmereigenschaft nicht der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (vgl. dazu Vogelsang in: Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht Kommentar, 10. Auflage, [Â§ 1 Rn. 8](#)) unterliegen und die abgesehen von den Freigängern nach [Â§ 39 StVollzG](#) keine Leistungen nach dem fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), insbesondere kein Krankengeld wegen des Ruhens des Anspruchs ([Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V](#)) beziehen können, wären neben der expliziten mit dem AWStG vom 18.07.2016 vorgenommenen Neuregelung zum Fortbestehen des Versicherungspflichtverhältnisses an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts in [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#) weitere Fiktionstatbestände zum Fortbestehen der Versicherungspflicht mit aufgenommen bzw. es wäre die Regelung zur Ausfallentschädigung nach [Â§ 45 StVollzG](#) durch besonderes Gesetz ([Â§ 198 Abs. 3 StVollzG](#)) in Kraft gesetzt worden. Eine vollständige Gleichstellung mit regulär Beschäftigten ist daher vom Gesetzgeber nicht gewollt, so dass eine planwidrige Regelungslücke mit der Folge einer möglichen analogen Anwendung der Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes oder des SGB V nicht in Betracht kommt. Ergänzend gilt es bezüglich arbeitsfreier Brückentage oder genereller Betriebsruhe zum Beispiel über den Jahreswechsel zu beachten, dass auch reguläre Beschäftigte an diesen Tagen keine gesetzlich angeordnete Entgeltfortzahlung erhalten. Diese Tage werden vielmehr auf den ihnen zustehenden Urlaub angerechnet

Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich entgegen dem Vorbringen des KlÄggers auch nicht aus dem Urteil des BSG vom 12.09.2017 [â B 11 AL 18/16 R.](#) Dem Urteil des BSG lag â soweit es dem Tatbestand des BSG-Urteils und der Vorinstanz entnommen werden kann â im Wesentlichenâ arbeitsfreie Wochenenden und Feiertage zugrunde, so dass die Rechtsfrage zu klÄren war, ob auch bereits nach der bis zum 31.07.2016 geltenden Rechtslage arbeitsfreie Sonnabende, Sonn- und gesetzlicher Feiertage, die innerhalb eines zusammenhÄngenden Arbeitsabschnitts liegen, zu berÄcksichtigen sind. Diese Tage hat die JVA jedoch ausweislich der vorliegenden Bescheinigung bereits mit einbezogen.

Entgegen dem Vorbringen des KlÄggers kann auch nicht auf die Benachrichtigungen der JVA Äber die Zusammensetzung der LÄhne, die sich auf lÄngere zusammenhÄngende ZeitrÄume beziehen, abgestellt werden (zum Beispiel fÄr den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 30.04.2017 â Siemens allgemein im Zeitraum vom 03.04.2017 bis 28.04.2017 mit VergÄtungsstufe 2â). Die dort ausgewiesenen Brutto- und NettobezÄge orientieren sich an den tatsÄchlichen Arbeitsstunden als Basis fÄr die Lohnabrechnung. Auch im Strafvollzug ist der Grundsatz â ohne Arbeit keinen Lohnâ maßgeblich, weshalb eine BerÄcksichtigung der arbeits- und entgeltfreien Phasen zwischen den einzelnen BeschÄftigungsabschnitten im Strafvollzug als Beitragszeit nicht in Betracht kommt (vgl. Scheidt a.a.O.).

Auch die Regelungen zum Arbeitsentgelt und zur Beitragsberechnung fÄr versicherungspflichtige Gefangene sprechen dafÄr, nur auf die tatsÄchlich geleisteten Arbeitstage â mit Ausnahme der ausdrÄcklich vom Gesetzgeber in [Ä 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#) angeordneten Sonnabende, Sonn- und Feiertage innerhalb eines zusammenhÄngenden Arbeits- und Ausbildungsabschnitts â abzustellen. Äbt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit aus, so erhÄlt er nach [Ä 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 StVollzG](#) ein Arbeitsentgelt in Form eines Tagessatzes. Ein Tagessatz ist nach [Ä 43 Abs. 2 Satz 3 StVollzG](#) der zweihundertfÄnfzigste Teil der EckvergÄtung, die sich nach [Ä 43 Abs. 2 Satz 2 StVollzG](#) bemisst. Zur Beitragsberechnung sieht die auf Grundlage des [Ä 352 Abs. 3 SGB III](#) erlassene Gefangenen-Beitragsverordnung in Ä 1 Abs. 1 Nr. 2 vor, dass die Summe der Tage, fÄr die versicherungspflichtige Gefangene innerhalb des Kalenderjahres unter anderem Arbeitsentgelt erhalten haben, im VerhÄltnis zu den Arbeitstagen des Kalenderjahres, die mit 250 angenommen werden, entscheidend ist. Die vorstehend dargestellten Regelungen zum Arbeitsentgelt und zur Beitragsberechnung stellen damit auf eine tageweise Berechnung ausgehend von den tatsÄchlichen Arbeitstagen ab, was wiederum gesetzessystematisch dafÄr spricht, nur die Tage der Versicherungspflicht zu unterwerfen, an denen der jeweilige Gefangene tatsÄchlich â abgesehen vom gesetzlich explizit angeordneten Fall des Vorliegens von arbeitsfreien Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen innerhalb eines zusammenhÄngenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts, [Ä 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#) â gearbeitet hat (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.06.2016 â [L 20 AL 135/14](#) â juris). Wenn und soweit der KlÄgger in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des BSG vom 12.09.2017, a.a.O., verweist und vortrÄgt, es

gen^{1/4}ge, wenn man f^{1/4}r die Erf^{1/4}llung der Anwartschaftszeit in der JVA an 250 Tagen gearbeitet habe, so wird verkannt, dass das BSG mit der Bezugnahme auf die Beitragsberechnung lediglich die Ber^{1/4}cksichtigungsf^{1/4}higkeit von Sonnabenden, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen innerhalb eines zusammenh^{1/4}ngenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes zur alten, bis zum 31.07.2016 geltenden Rechtslage begr^{1/4}ndet hat. Demgegen^{1/4}ber l^{1/4}sst sich dem Urteil des BSG ^{1/4} abgesehen davon, dass es zur alten Rechtslage ergangen ist ^{1/4} gerade keine Rechtsauslegung dergestalt entnehmen, dass bereits mit 250 Besch^{1/4}ftigungstagen innerhalb eines Jahres die Anwartschaftszeit erf^{1/4}llt sein soll, zumal dies mit der gesetzlichen Regelung des [Å§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) i.V.m. [Å§ 339 Satz 2 SGB III](#), welche explizit zw^{1/4}lf Monate (= 360 Tage) fordert, nicht zu vereinbaren w^{1/4}re.

Dass der Gesetzgeber ein Versicherungspflichtverh^{1/4}ltnis nicht generell f^{1/4}r alle arbeitsfreien Tage bei einer T^{1/4}tigkeit im Strafvollzug anordnet, ist auch von dem ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraum gedeckt (vergleiche dazu BSG, Urteil vom 07.11.1990, a.a.O.). Insbesondere liegt kein Versto^{1/4} gegen [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) vor. Insoweit weist das BSG unter Ber^{1/4}cksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zu Recht darauf hin, dass Strafgefangene in einem ^{1/4}ffentlich-rechtlichen Besch^{1/4}ftungsverh^{1/4}ltnis eigener Art stehen und daher eine vollst^{1/4}ndige Gleichbehandlung mit regul^{1/4}r Besch^{1/4}ftigten nicht geboten ist. Dem Gesetzgeber kommt insoweit ein weiter Bewertungsspielraum zu (vgl. Beschluss vom 05.12.2001, a.a.O., vgl. zur nachgehenden nicht zur Entscheidung angenommen Verfassungsbeschwerde: BVerfG ^{1/4} Beschluss vom 04.04.2002 ^{1/4} a.a.O.).

Damit sind beim Kl^{1/4}ger bez^{1/4}glich der Arbeit in der Haft nur die seitens der JVA bescheinigten Zeiten in die Berechnung der Anwartschaftszeit einzubeziehen (321 Tage). Dabei sind ^{1/4} entgegen den Ausf^{1/4}hrungen des SG ^{1/4} die Tage 05.08.2017 und 06.08.2017 bereits seitens der JVA ber^{1/4}cksichtigt worden. Es handelt sich bei dem Zeitraum vom 20.03.2017 bis 16.03.2018 auch nicht ^{1/4} wie das SG ausf^{1/4}hrt ^{1/4} um lediglich einen Arbeitsabschnitt, der geschlossen zu betrachten w^{1/4}re. Vielmehr unterteilt sich dieser Zeitraum in mehrere Arbeitsabschnitte, nachdem die jeweiligen Unterbrechungen ihre Ursache nicht ausschlie^{1/4}lich in der feiertags- bzw. wochenendbedingten Arbeitsruhe hatten (vgl. Scheidt, a.a.O.). Unter Ber^{1/4}cksichtigung der vorstehenden Ausf^{1/4}hrungen k^{1/4}nnen daher folgende Tage bzw. Zeitr^{1/4}ume w^{1/4}hrend der Inhaftierung nicht anerkannt werden:

(01.11.2016):

Der Kl^{1/4}ger hat am 31.10.2016 nicht gearbeitet. Die Unterbrechung der Arbeit beruht damit nicht ausschlie^{1/4}lich auf dem Feiertag. Der 01.11.2016 liegt daher nicht innerhalb eines zusammenh^{1/4}ngenden Arbeitsabschnittes und kann somit nicht als Anwartschaftszeit anerkannt werden.

(25.05.2017 bis 28.05.2017, 15.06. bis 18.06.2017):

Nach Mitteilung der JVA wurde jeweils am 26.05.2017 und am 16.06.2017 (sog. ^{1/4}Br^{1/4}ckentage^{1/4}) nicht gearbeitet. Sowohl der jeweilige Feiertag als auch das

jeweils nachfolgende Wochenende liegen nicht damit innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts im Sinne des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#), nachdem die Unterbrechung der Arbeitsleistung ihre Ursache nicht ausschließlich in der feiertags- bzw. wochenendbedingten Arbeitsruhe hat.

(11.04.2017 bis 12.04.2017):

Nachdem der KlÃ¤ger in diesem Zeitraum arbeitsunfÃ¤hig erkrankt war und demnach nicht gearbeitet hat, kÃ¶nnen diese unter BerÃ¼cksichtigung der vorstehenden AusfÃ¼hrungen nicht als Anwartschaftszeiten anerkannt werden.

(13.07.2017, 01.08.2017 bis 02.08.2017, 11.01.2018, 25.01.2018):

Nach Mitteilung der JVA war der KlÃ¤ger an diesen Tagen âohne Arbeitâ bzw. ânicht beschÃ¤ftigtâ gewesen oder es bestand Betriebsruhe. Tage ohne ArbeitstÃ¤tigkeit kÃ¶nnen nach den vorstehenden AusfÃ¼hrungen nicht berÃ¼cksichtigt werden.

(08.08.2017 bis 15.08.2017):

Der KlÃ¤ger war vom 08.08. bis 11.08.2017 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Am 14.08.2017 wurde aufgrund des BrÃ¼ckentages nicht gearbeitet. Das Wochenende (12.08./13.08.2017) liegt damit ebenso wenig innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts im Sinne des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#) wie der Feiertag (15.08.2017), nachdem die Unterbrechung nicht ausschließlich auf dem Wochenende bzw. dem Feiertag per se, sondern auf der Erkrankung bzw. der Nichtarbeit am BrÃ¼ckentag beruht.

(30.09.2017 bis 03.10.2017):

FÃ¼r den 02.10.2017 findet sich in der BestÃ¤tigung der JVA kein Eintrag. Nachdem es sich um einen sog. BrÃ¼ckentag gehandelt hat, ist mangels anderweitigen Sachvortrages davon auszugehen, dass â wie an allen anderen BrÃ¼ckentagen auch â nicht gearbeitet wurde. Sowohl der Feiertag (03.10.2017) als auch das Wochenende liegen damit nicht innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts im Sinne des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#).

(13.10.2017 bis 16.10.2017, 18.10.2017 bis 23.10.2017):

Der KlÃ¤ger war an diesen Tagen âohne Arbeitâ bzw. arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Nachdem an diesen Tagen nicht gearbeitet wurde, kÃ¶nnen diese ebenso wenig anerkannt werden wie die jeweils dazwischen liegenden Wochenenden, nachdem die Unterbrechung der Arbeitsleistung ihre Ursache nicht ausschließlich in der wochenendbedingten Arbeitsruhe hat.

(28.10.2017 bis 01.11.2017):

Nach Mitteilung der JVA war am 30.10.2017 als sog. BrÃ¼ckentag Betriebsruhe. Sowohl das Wochenende als auch die beiden folgenden Feiertage (31.10.2017 in Bayern im Jahr 2017 gesetzlicher Feiertag â 500 Jahre Reformation) liegen damit nicht innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts im Sinne des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#), nachdem die Unterbrechung der Arbeitsleistung nicht ausschließlich auf der feiertags- bzw. wochenendbedingten Arbeitspause beruht.

(22.12.2017 bis 01.01.2018):

Am 22.12.2017 war der Klager nicht beschaftigt, ab dem 27.12. bis 29.12.2017 war generell Betriebsruhe. Die Wochenenden bzw. Feiertage liegen daher nicht innerhalb eines zusammenhangenden Arbeitsabschnitts im Sinne des [ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#).

(13.01.2018 bis 21.01.2018):

Der Klager war in der Zeit vom 15.01.2018 bis 19.01.2018 arbeitsunfahig erkrankt. Abgesehen davon, dass das Wochenende 13.01./14.01.2018 aufgrund der bescheinigten Erkrankung ohnehin nicht bercksichtigt werden kann, kann auch das darauf folgende Wochenende 20.01./21.01.2018 keine Anerkennung finden, nachdem die Unterbrechung ihre Ursache nicht ausschlielich auf dem Wochenende per se, sondern in der Erkrankung hat und damit nicht innerhalb eines zusammenhangenden Arbeitsabschnitts im Sinne des [ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#) liegt.

(01.04.2018 bis 04.04.2018):

Der Klager war am 01.04. und 02.04.2018 nicht beschaftigt. Das darauf folgende Wochenende liegt daher nicht innerhalb eines zusammenhangenden Arbeitsabschnitts im Sinne des [ 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III](#).

Der Klager war daher zusammenfassend innerhalb der Rahmenfrist nicht fur einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten (360 Tage) in einem Versicherungspflichtverhaltnis gestanden. Die Anwartschaftszeit ist damit nicht erfullt. Es besteht kein Anspruch auf Alg.

Die Berufung war nach alledem zurckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193 SGG](#).

Grunde, die Revision gem [ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.



Erstellt am: 01.03.2023

Zuletzt verandert am: 22.12.2024